

Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publikationstraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Das Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden Wochen-Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 10paltige Petitzeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postämtern sowie die Post-Bambriefträger und für Kolmar i. B. die Expedition dieses Blattes. Inserat-Anfrage für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von W. Spellichs in Kolmar in Baden.

No. 20.

Kolmar i. B., Mittwoch, 11. März 1891.

38. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Wie nachtheilig die Raupen den Obstgärten sind, ist allgemein bekannt, und jeder sorgsame Obstbaumbesitzer ist schon aus eigener Bewegung bemüht, dieses Ungeziefer bei seinem ersten Entstehen möglichst zu vertilgen. Nicht minder ist bekannt, daß es zur Erreichung des Zweckes hauptsächlich nöthig ist, im Herbst und zeitig im Frühjahr die Raupennester von den Bäumen sorgfältig abzufuchen und zu vernichten. Der Zweck wird indeß theilweise immer vereitelt, wenn an Orten, wo sich mehrere Obstgärten befinden, jene Maßregel nicht allgemein und nicht zu gehöriger Zeit ausgeführt wird, indem die Raupen aus den vernachlässigten Gärten auch auf die Nachbarschaft übergehen. Damit nun nicht durch Nachlässigkeit Einzelner alle übrigen Gartenbesitzer gefährdet werden, und Nachteile für das allgemeine Wohl entstehen, werden die Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, vermöge ihrer in der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, Theil II. Titel 17 § 10 begründeten Befugniß und Verpflichtung, strenge darauf zu halten, daß zur Verhütung jenes Nachtheils das Abraupen der Obstbäume von allen Gartenbesitzern ohne Ausnahme zu gehöriger Zeit, und zwar spätestens im Laufe des Märzmonats vorgenommen, oder auf Kosten der Säumnigen bewirkt werde. Für das laufende Jahr ist diese Maßregel zur Erhaltung der Obstgärten desto bringender erforderlich, je mehr durch die vorjährige Witterung die Vermehrung der Raupenbrut befördert worden ist.

Bromberg, den 4. März 1827.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung vom 4. März 1827 (Amtsblatt pro 1827 Seite 160/1), und unter Hinweis auf die im § 368 Nr. des Strafgesetzbuchs enthaltene Strafbestimmung machen wir darauf aufmerksam, daß gegenwärtig der Zeitpunkt zum Abraupen der Bäume eintritt. Den Polizeibehörden wird zur Pflicht gemacht, nach Inhalt der erwähnten Verordnung das Abraupen auf das Sorgfältigste zu kontrolliren und Jeden, der die Abraupung nicht bis zum Ausgang März bewirkt, zur Bestrafung zu bringen.

Bromberg, den 2. Februar 1878.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Kolmar i. B., den 4. März 1891.

Vorstehende Bekanntmachungen der Königlichen Regierung werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Landrath.

J. B.:

gez. Maehle,
Regierungs-Assessor.
1447/91.

Kolmar i. B., den 4. März 1891.

Von den in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegii vom 13. Februar 1865 ausgegebenen Kreisobligationen sind bei der diesjährigen, planmäßigen erfolgten Auslosung die Obligationen:

Vitr. A. Nr. 11.

Vitr. B. Nr. 18. 22.

Vitr. C. Nr. 170. 177. 208. 255. 270.

Vitr. E. Nr. 46. 98. 107. 163. 267. 316.

364. 375. 380. 499.

gezogen worden.

Diese Obligationen werden hiermit den Inhabern gekündigt und letztere aufgefordert, vom 1. Oktober d. Js. den Nennwerth derselben mit den bis dahin fälligen Zinsen gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Zinscoupons der späteren Zinstermine bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierseits in Empfang zu nehmen.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.:

gez. Maehle,
326 A. Regierungs-Assessor.

Kolmar i. B., den 9. März 1891.

Die Dzinbowo'er Regebrücke ist anlässlich einer erforderlich gewordenen dringenden Reparatur bis auf Weiteres gesperrt.

Die Wiederöffnung wird bekannt gemacht werden.

Der Landrath.

J. B.:

gez. Maehle,
1653/91. Regierungs-Assessor.

Schneidemühl, den 5. März 1891.

Der unterm 10. Februar 1891 erlassene Steckbrief, betreffend den Aufenthalt des Kuhhirten Lorenz Daniel hat seine Erledigung gefunden.

Die Polizei-Verwaltung.

J. B.:

gez. Kue.

Budsin, den 7. März 1891.

Der Wirth Wilhelm Mäcker zu Stangenforth ist in Gemäßheit der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 28. September 1886, betreffend die mikroskopische Untersuchung geschlachteter Schweine in Beziehung auf Erzhinenghalt als Fleischbeschauer für den Fleischausschnitt Bratnikshauand bestellt worden an Stelle des Altführers August Märten, welcher das vorgenannte Amt niedergelegt hat.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

gez. Pfahner.

Nichtamtlicher Theil.

Berlin, 9. März 1891.

— Der Kaiser hatte gestern Vormittag zunächst eine Besprechung mit dem General-Major Fing

und darauf mit dem Professor Albert Hertel und empfing gegen 1/1 Uhr den Minister von Heyden zu einem kurzen Vortrage. Nachmittags 3 Uhr empfing der Kaiser den Besuch des Großherzogs und der Großherzogin von Baden. — Heute Vormittag nahm der Kaiser die Vorträge des Staatssekretärs von Marschall und des Geheimrathes von Lucanus entgegen. Um 12 Uhr Mittags war der Kaiser mit den zur Zeit hier weilenden Mitgliedern der königlichen Familie und den großherzoglich badischen Herrschaften anlässlich des Todestages des Kaisers Wilhelm I. zu einer stillen Gedächtnißfeier im Mausoleum in Charlottenburg versammelt. Die Kaiserin war behindert, an der Familienfeiertheil zu nehmen, da sich dieselbe noch immer einige Schonung auferlegen muß. Den heutigen Nachmittag verbringt das Kaiserpaar in stiller Zurückgezogenheit.

— Die Grabstätte Kaiser Wilhelm I. prangte am heutigen Todestage des Heldenkaisers in duftiger Blütenpracht. Die kostbare Kranzspende des Kaiserpaars war aus kleinen Palmenwedeln gebildet. Der Blumentuff war aus seltenen weißen Blumen. Die weiße Schleife trug in Golddruck die Monogramme des Kaiserpaars. Die Kaiserin Friedrich widmete einen in der Gärtnerei von U. Thiel hergestellten Kranz aus buschigen Lorbeerzweigen, die breite schwarze Moiréschleife trug den Namen „Kaiserin Friedrich“. Die Erbprinzessin von Meiningen spendete einen weißen Blumentranz, ein duftiges Kunstwerk der Gärtnerei von Gustav Schmidt. Der aus der H. Voch'schen Gärtnerei hervorgegangene Kranz des Prinzen Alexander war aus Lorber gestochten und mit Weißchen und weißen Blumen durchflochten. Die Schleife zeigte im Golddruck den Namen des Prinzen. Sehr schön war auch der Kranz der Prinzessin Biron von Kurland, der vor Allem durch die seltene Pracht der Orchideen entzückte. Der herrlichste Kranz von allen aber war die Riesenpende, welche die General-Adjutanten, Generale à la suite und Flügel-Adjutanten des heimgegangenen Kaisers gemeinsam im Mausoleum hatten niederlegen lassen. Der in der Binderei von Meyer und Heinrichs mit vollendetem Geschmack ausgeführte Kranz zeigte auf der einen Hälfte Lorber, auf der anderen Hälfte weiße Blumen, auf denen ein aus Kornblumen gebildetes gekröntes W ruhte. Der beide Hälften zusammenhaltende Tuff zeigte Kamelien und weißen Flieder auf einem Grund von duftigen Weißchen. Die breite und ungewöhnlich lange Schleife trug auf dem einen Ende die Widmung, auf dem andern lag ein aus frischen Blättern zusammengefügter Lorberkranz. Sehr kostbar war endlich auch der von J. C. Schmidt gelieferte Kranz, welchen das Offiziercorps des in Wiegau stehenden Grenadierregiments König Wilhelm I. „seinem unergeßlichen Chef und Kriegsherrn“ auf den Garg hatte niederlegen lassen. Der Kranz zeigte eine Fülle der herrlichsten Blumen.